

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 407/1997

§/Artikel/Anlage

§ 46

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. Art. IV Z 2, BGBI. Nr. 623/1994

Text

Tierärzte

- § 46. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt
1. für eine körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten
 - a) eines Großtiers (zB Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je über ein Jahr)
 - aa) in einfachen Fällen 356 S
 - bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten 466 S
 - cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 695 S
 - b) eines mittleren Tieres (zB Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je unter einem Jahr, Schwein, Schaf, Ziege) in einfachen Fällen . 189 S
 - c) eines Kleintiers (zB Hund, Katze, Huhn, Pute, Gans, Ente) in einfachen Fällen 168 S
 2. für eine Massentieruntersuchung einschließlich der Berücksichtigung der Umweltbedingungen samt Befund und Gutachten
 - a) je Großtier oder mittleres Tier mit Ausnahme der unter dem Buchstaben b angeführten Tiere in einfachen Fällen 179 S
 - b) bei Schweinen, Schafen oder Ziegen in einfachen Fällen bei einem Bestand von 50 bis 100 Stück insgesamt 3 298 S

101 bis 250 Stück insgesamt	5 716 S
251 bis 1 000 Stück insgesamt	9 672 S
mehr als 1 000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von	1 100 S
c) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen) in einfachen Fällen bei einem Bestand von	
100 bis 200 Stück insgesamt	1 100 S
201 bis 1 000 Stück insgesamt	1 540 S
1 001 bis 10 000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von	551 S
für jedes weitere angefangene Tausend; von mehr als 10 000 Stück mit einem Zuschlag von	398 S
für jedes darüberliegende weitere angefangene Tausend	
3. in den Fällen der Z 1 Buchstaben b und c und Z 2	
a) bei einer eingehenden Begründung des Gutachtens das Eineinhalbfache,	
b) bei einer besonders eingehenden, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlichen und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzenden Begründung des Gutachtens das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren	
4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten	
a) bei einem Großtier	
aa) in einfachen Fällen	1 100 S
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens	1 540 S
cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	2 199 S
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
b) bei einem mittleren Tier	
aa) in einfachen Fällen	551 S
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens	771 S
cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des	

Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	1 100 S
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
c) bei einem Kleintier mit Ausnahme von Geflügel	
aa) in einfachen Fällen	223 S
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens	551 S
cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	881 S
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
d) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen)	
aa) in einfachen Fällen	223 S
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens	331 S
cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	551 S
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
5. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen tierischen Frucht samt Befund und Gutachten	168 S
6. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung (von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen) samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart	197 S
b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung	246 S

c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung	551 S
7. für eine Untersuchung von Blutflecken auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art samt Befund und Gutachten	
a) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut	317 S
b) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony	486 S
c) sonst	171 S
8. für eine Blutentnahme	171 S
9. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	
a) zur Bestimmung der Blutgruppe	171 S
b) zur Bestimmung der Serumgruppe	294 S
c) zur Bestimmung jedes Enzymmerkmals	294 S
10. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch	294 S
b) für jede Serumagglutination	77 S
c) sonst	148 S
11. a) für eine virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	608 S
b) für eine Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten	1 212 S
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme	
aa) bei einem Großtier	596 S
bb) sonst	356 S
b) bei Durchleuchtung	223 S
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
13. für eine Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft samt Befund und Gutachten	
a) bei sensorischer Untersuchung	168 S
b) bei einfacher qualitativer Bestimmung einzelner Bestandteile (Stärke, Ammoniak sowie Bestimmung des pH-Wertes und dergleichen) je	77 S
c) bei histologischer Untersuchung (zehn Präparate)	970 S
d) bei bakteriologischer Untersuchung	
aa) bei Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl	113 S
bb) bei Isolierung einzelner Keimgruppen und Bestimmung deren Anzahl	168 S
e) bei serologischer Untersuchung auf Eiweißart	168 S
f) bei serologischer Bestimmung der Art- und Gruppenzugehörigkeit von Bakterien	168 S
g) bei Bestimmung biochemischer Eigenschaften von Bakterien	168 S
h) bei biologischem Nachweis von Hemmstoffen (Antibiotika, Konservierungsmittel und dergleichen)	113 S
i) bei Nachweis von Hormonen oder hormonal wirksamen Substanzen (zB Östrogene, Thyreostatika) im Tierversuch	551 S

(2) Soweit sich dies nicht bereits aus dem Abs. 1 ergibt, hat der Sachverständige für die Untersuchung mehrerer Tiere oder Gegenstände, ausgenommen für die Massentieruntersuchung in den Fällen der Z. 2 Buchstaben b und c, Anspruch je auf die volle Gebühr.